

**Siebte Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang  
Master of Education (Haupt- und Realschule)  
an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg  
(MPO - HR)**

**Übergangsbestimmungen - Lesefassung**

**vom 22.07.2022**

Die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat die folgende siebte Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Education (Haupt- und Realschule) an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg (MPO – HR) in der Fassung vom 11.08.2021 (Amtliche Mitteilungen 042/2021) beschlossen. Sie wurde gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5 b) NHG vom Präsidium am 19.07.2022 genehmigt.

**Abschnitt I**

## Abschnitt II

### 1. Inkrafttreten

Diese Änderungsordnung tritt nach der Genehmigung durch das Präsidium und der Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen zum Wintersemester 2022/23 für alle Studierenden unabhängig vom Zeitpunkt des Studienbeginns in Kraft.

### 2. Übergangsbestimmungen und Hinweise

#### 2.1 Allgemeine Regelungen

Abweichend von Ziff. 1 gelten die Änderungen gem. Abschnitt I Punkte 3 sowie 13 bis 21 nicht für Studierende mit Studienbeginn vor Wintersemester 2022/23. Insoweit gelten die bisher für sie geltenden Bestimmungen bis einschließlich Wintersemester 2025/26. Nach dem Wintersemester 2025/26 gelten auch für Studierende mit Studienbeginn vor Wintersemester 2022/23 die geänderten Bestimmungen.

#### 2.2 zu Anlage 4: Fachspezifische Anlage für das Fach Anglistik

(1) Abweichend von Ziff. 1 gelten die Änderungen gem. Abschnitt I Punkt 22 Unterpunkt 3 nicht für Studierende mit Studienbeginn vor Wintersemester 2022/23. Insoweit gelten die bisher für sie geltenden Bestimmungen bis einschließlich Wintersemester 2025/26. Nach dem Wintersemester 2025/26 gelten auch für Studierende mit Studienbeginn vor Wintersemester 2022/23 die geänderten Bestimmungen.

#### 2.3 zu Anlage 5: Fachspezifische Anlage für das Fach Biologie

(1) Abweichend von Ziff. 1 gelten die Änderungen gem. Abschnitt I Punkt 23 nicht für Studierende mit Studienbeginn vor Wintersemester 2022/23. Insoweit gelten die bisher für sie geltenden Bestimmungen bis einschließlich Wintersemester 2025/26. Nach dem Wintersemester 2025/26 gelten auch für Studierende mit Studienbeginn vor Wintersemester 2022/23 die geänderten Bestimmungen.

(2) Auf Antrag der oder des jeweiligen Studierenden gelten für diese bzw. diesen die Regelungen in der Fassung der jeweils letzten Änderung ab dem ersten Tag des auf den Zeitpunkt der Antragstellung folgenden Semesters. Als Zeitpunkt der Antragstellung gilt der Tag, an dem der Antrag der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg zugegangen ist. Der Antrag ist an das Akademische Prüfungsamt zu richten.

#### 2.4 zu Anlage 6: Fachspezifische Anlage für das Fach Chemie

(1) Abweichend von Ziff. 1. gelten die Änderungen gem. Abschnitt I Punkt 24 nicht für Studierende mit Studienbeginn vor Wintersemester 2022/23. Insoweit gelten die bisher für sie geltenden Bestimmungen bis einschließlich Wintersemester 2025/26. Nach dem Wintersemester 2025/26 gelten auch für Studierende mit Studienbeginn vor Wintersemester 2022/23 die geänderten Bestimmungen.

(2) Auf Antrag der oder des jeweiligen Studierenden gelten für diese bzw. diesen die Regelungen in der Fassung der jeweils letzten Änderung ab dem ersten Tag des auf den Zeitpunkt der Antragstellung folgenden Semesters. Als Zeitpunkt der Antragstellung gilt der Tag, an dem der Antrag der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg zugegangen ist. Der Antrag ist an das Akademische Prüfungsamt zu richten.

#### 2.5 zu Anlage 7: Fachspezifische Anlage für das Fach Elementarmathematik

(1) Abweichend von Ziff. 1 gelten die Änderungen gem. Abschnitt I Punkt 25 nicht für Studierende mit Studienbeginn vor Wintersemester 2022/23. Insoweit gelten die bisher für sie geltenden Bestimmungen bis einschließlich Wintersemester 2025/26. Nach dem Wintersemester 2025/26 gelten auch für Studierende mit Studienbeginn vor Wintersemester 2022/23 die geänderten Bestimmungen.

(2) Auf Antrag der oder des jeweiligen Studierenden gelten für diese bzw. diesen die Regelungen in der Fassung der jeweils letzten Änderung ab dem ersten Tag des auf den Zeitpunkt der Antragstellung folgenden Semesters. Als Zeitpunkt der Antragstellung gilt der Tag, an dem der Antrag der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg zugegangen ist. Der Antrag ist an das Akademische Prüfungsamt zu richten.

### **2.6 zu Anlage 8: Fachspezifische Anlage für das Fach Theologie und Religionspädagogik**

Abweichend von Ziff. 1 gelten die Änderungen gem. Abschnitt I Punkt 26 nicht für Studierende mit Studienbeginn vor Wintersemester 2022/23. Insoweit gelten die bisher für sie geltenden Bestimmungen bis einschließlich Wintersemester 2025/26. Nach dem Wintersemester 2025/26 gelten auch für Studierende mit Studienbeginn vor Wintersemester 2022/23 die geänderten Bestimmungen.

### **2.7 zu Anlage 9: Fachspezifische Anlage für das Fach Germanistik**

Abweichend von Ziff. 1 gelten die Änderungen gem. Abschnitt I Punkt 27 Unterpunkt 2 nicht für Studierende mit Studienbeginn vor Wintersemester 2022/23. Insoweit gelten die bisher für sie geltenden Bestimmungen bis einschließlich Wintersemester 2025/26. Nach dem Wintersemester 2025/26 gelten auch für Studierende mit Studienbeginn vor Wintersemester 2022/23 die geänderten Bestimmungen.

### **2.8 zu Anlage 10: Fachspezifische Anlage für das Fach Geschichte**

Abweichend von Ziff. 1 gelten die Änderungen gem. Abschnitt I Punkt 28 nicht für Studierende mit Studienbeginn vor Wintersemester 2022/23. Insoweit gelten die bisher für sie geltenden Bestimmungen zeitlich begrenzt bis einschließlich Wintersemester 2025/26. Nach dem Wintersemester 2025/26 gelten auch für Studierende mit Studienbeginn vor 2022/23 die geänderten Bestimmungen.

### **2.9 zu Anlage 11: Fachspezifische Anlage für das Fach Kunst**

Abweichend von Ziff. 1 gelten die Änderungen gem. Abschnitt I Punkt 29 nicht für Studierende mit Studienbeginn vor Wintersemester 2022/23. Insoweit gelten die bisher für sie geltenden Bestimmungen bis einschließlich Wintersemester 2025/26. Nach dem Wintersemester 2025/26 gelten auch für Studierende mit Studienbeginn vor Wintersemester 2022/23 die geänderten Bestimmungen.

### **2.10 zu Anlage 12: Fachspezifische Anlage für das Fach Materielle Kultur: Textil**

Abweichend von Ziff. 1 gelten die Änderungen gem. Abschnitt I Punkt 30 Unterpunkt 2 nicht für Studierende mit Studienbeginn vor Wintersemester 2022/23. Insoweit gelten die bisher für sie geltenden Bestimmungen bis einschließlich Wintersemester 2025/26. Nach dem Wintersemester 2025/26 gelten auch für Studierende mit Studienbeginn vor Wintersemester 2022/23 die geänderten Bestimmungen.

### **2.11 zu Anlage 13: Fachspezifische Anlage für das Fach Musik**

Abweichend von Ziff. 1 gelten die Änderungen gem. Abschnitt I Punkt 31 nicht für Studierende mit Studienbeginn vor Wintersemester 2022/23. Insoweit gelten die bisher für sie geltenden Bestimmungen bis einschließlich Wintersemester 2025/26. Nach dem Wintersemester 2025/26 gelten auch für Studierende mit Studienbeginn vor Wintersemester 2022/23 die geänderten Bestimmungen.

**2.12 zu Anlage 14: Fachspezifische Anlage für das Fach Niederländisch**

Abweichend von Ziff. 1 gelten die Änderungen gem. Abschnitt I Punkt 32 nicht für Studierende mit Studienbeginn vor Wintersemester 2022/23. Insoweit gelten die bisher für sie geltenden Bestimmungen bis einschließlich Wintersemester 2025/26. Nach dem Wintersemester 2025/26 gelten auch für Studierende mit Studienbeginn vor Wintersemester 2022/23 die geänderten Bestimmungen.

**2.13 zu Anlage 15: Fachspezifische Anlage für das Fach Ökonomische Bildung**

(1) Abweichend von Ziff. 1 gelten die Änderungen gem. Abschnitt I Punkt 33 nicht für Studierende mit Studienbeginn vor Wintersemester 2022/23. Insoweit gelten die bisher für sie geltenden Bestimmungen bis einschließlich Wintersemester 2025/26. Nach dem Wintersemester 2025/26 gelten auch für Studierende mit Studienbeginn vor Wintersemester 2022/23 die geänderten Bestimmungen.

(2) Auf Antrag der jeweiligen studierenden Person gilt für diese ab Antragstellung die Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Education (Haupt- und Realschule) an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg (MPO-HR) in der Fassung der jeweils letzten Änderung. Als Zeitpunkt der Antragstellung gilt der Tag, an dem der Antrag der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg zugegangen ist. Der Antrag ist an das Akademische Prüfungsamt zu richten.

**2.14 zu Anlage 16: Fachspezifische Anlage für das Fach Physik**

(1) Abweichend von Ziff. 1 gelten die Änderungen gem. Abschnitt I Punkt 25 nicht für Studierende mit Studienbeginn vor Wintersemester 2022/23. Insoweit gelten die bisher für sie geltenden Bestimmungen bis einschließlich Wintersemester 2025/26. Nach dem Wintersemester 2025/26 gelten auch für Studierende mit Studienbeginn vor Wintersemester 2022/23 die geänderten Bestimmungen.

(2) Auf Antrag der oder des jeweiligen Studierenden gelten für diese bzw. diesen die Regelungen in der Fassung der jeweils letzten Änderung ab dem ersten Tag des auf den Zeitpunkt der Antragstellung folgenden Semesters. Als Zeitpunkt der Antragstellung gilt der Tag, an dem der Antrag der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg zugegangen ist. Der Antrag ist an das Akademische Prüfungsamt zu richten.

**2.15 zu Anlage 17: Fachspezifische Anlage für das Fach Politik**

(1) Abweichend von Ziff. 1 gelten die Änderungen gem. Abschnitt I Punkt 35 nicht für Studierende mit Studienbeginn vor Wintersemester 2022/23. Insoweit gelten die bisher für sie geltenden Bestimmungen bis längstens Wintersemester 2025/26. Nach dem Wintersemester 2025/26 gelten auch für Studierende mit Studienbeginn vor Wintersemester 2022/23 die geänderten Bestimmungen.

(2) Bereits nach bisheriger Fassung der Prüfungsordnung absolvierte Module behalten nach Maßgabe der Übersicht zur Überführung nach bisherigen Regelungen absolvierter Module (Anlage zu dieser Änderungsordnung) ihre Gültigkeit. Für bereits begonnene, jedoch noch nicht vollständig abgeschlossene Module gilt S. 1 unter Berücksichtigung der jeweiligen bisherigen Studien- und Prüfungsleistungen entsprechend.

**2.16 zu Anlage 18: Fachspezifische Anlage für das Fach Sport**

Ein bereits erfolgreich absolviertes Modul spo550 behält seine Gültigkeit.

**2.17 zu Anlage 19: Fachspezifische Anlage für das Fach Technik**

(1) Abweichend von Ziff. 1 gilt Punkt 19 Unterpunkt 5 nicht für Studierende mit Studienbeginn vor Wintersemester 2022/23. Insoweit gelten die bisher für sie geltenden Bestimmungen bis einschließlich Wintersemester 2025/26. Nach dem Wintersemester 2025/26 gelten auch für Studierende mit Studienbeginn vor 2022/23 die geänderten Bestimmungen.

(2) Auf Antrag der oder des jeweiligen Studierenden gelten für diese bzw. diesen die Regelungen in der Fassung der jeweils letzten Änderung ab dem ersten Tag des auf den Zeitpunkt der Antragstellung folgenden Semesters. Als Zeitpunkt der Antragstellung gilt der Tag, an dem der Antrag der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg zugegangen ist. Der Antrag ist an das Akademische Prüfungsamt zu richten.

### **2.18 zu Anlage 20: Fachspezifische Anlage für das Fach Werte und Normen**

Abweichend von Ziff. 1 gilt Punkt 38 Unterpunkt 3 nicht für Studierende mit Studienbeginn vor Wintersemester 2022/23. Insoweit gelten die bisher für sie geltenden Bestimmungen bis einschließlich Wintersemester 2025/26. Nach dem Wintersemester 2025/26 gelten auch für Studierende mit Studienbeginn vor 2022/23 die geänderten Bestimmungen.

### **2.19 zu Anlage 21: Fachspezifische Anlage für das Fach Informatik**

(1) Abweichend von Ziff. 1 gelten die Änderungen gem. Abschnitt I Punkt 39 nicht für Studierende mit Studienbeginn vor Wintersemester 2022/23. Insoweit gelten die bisher für sie geltenden Bestimmungen bis einschließlich Wintersemester 2025/26. Nach dem Wintersemester 2025/26 gelten auch für Studierende mit Studienbeginn vor 2022/23 die geänderten Bestimmungen.

(2) Auf Antrag der jeweiligen studierenden Person gilt für diese ab Antragstellung die Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Education (Haupt- und Realschule) an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg (MPO-HR) in der Fassung der jeweils letzten Änderung. Als Zeitpunkt der Antragstellung gilt der Tag, an dem der Antrag der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg zugegangen ist. Der Antrag ist an das Akademische Prüfungsamt zu richten.

**Anlage: Übersicht zur Überführung nach bisherigen Regelungen absolvierter Module****Überführung nach bisherigen Regelungen erbrachter Module**

Für die nachfolgend aufgeführten, bereits nach bisherigen Regelungen erbrachten Module wird durch das Akademische Prüfungsamt bei Studierenden, die nach den ab Wintersemester 2022/23 geltenden Regelungen studieren, eine Überführung wie folgt vorgenommen:

<b>Fach / Studienbereich</b>	<b>Modulbezeichnung bis SS 2022</b>	<b>KP bis SS 2022</b>	<b>Modulbezeichnung ab WS 2022/23</b>	<b>KP ab WS 2022/23</b>	<b>Überführung</b>
<b>Projektband</b>	prx565 Projektband	15	prx566 Projektband	10	prx565 wird überführt in prx566
<b>Masterarbeitsmodul</b>	mam Masterarbeitsmodul	21	mam Masterarbeitsmodul	20	mam (21 KP) wird überführt in mam (20 KP)
<b>Anglistik</b>	ang702 English Language Teaching	9	ang713 English Language Teaching	12	ang702 wird als Teilleistung überführt in ang713.
<b>Chemie</b>	che755 Vertiefungsmodul Chemiedidaktik für HR und WiPäd	9	che719 Experimentelle Schulchemie	6	che755 wird überführt in che719.
<b>Germanistik</b>	ger800 Fachdidaktik mit fachwissenschaftlichen Anteilen	9	ger711 Fachdidaktik	6	Die Teilleistung Didaktik (Hausarbeit, mündliche Prüfung oder Klausur) des Moduls ger800 wird überführt in ger711.
			ger805 Sprach- und literaturwissenschaftliches Vertiefungswissen für Lehramtsstudierende	6	Die Teilleistung Fachwissenschaft (Klausur oder Portfolio) des Moduls ger800 wird als Teilleistung entsprechend des absolvierten Inhaltsbereichs in ger805 überführt.
<b>Ökonomische Bildung</b>	ökb712 Planung, Gestaltung und Evaluation von Unterricht in der ökonomischen Bildung	9	ökb713 Planung, Gestaltung und Evaluation von Unterricht in der ökonomischen Bildung	6	ökb712 wird überführt in ökb713.
<b>Politik</b>	sow811 Politische Bildung und Sozialisation	9	sow812 Politische Bildung und Sozialisation für M.Ed. Haupt- und Realschule	6	sow811 wird überführt in sow812.
<b>Sport</b>	spo550 Sportwissenschaftliche Perspektiven für die Lehrämter Grund-, Haupt- und Realschule	9	spo780 Fachdidaktische Perspektiven für die Lehrämter Haupt- und Realschule	6	Die Teilleistungen Didaktik und Psychomotorik des Moduls spo550 werden überführt in spo780.
			spo790 Fachwissenschaftliche Perspektiven für die Lehrämter	6	Die Teilleistung Fachwissenschaft des Moduls spo550 wird überführt in spo790.

			Haupt- und Realschule		
<b>Technik</b>	tec320 Fachdidaktische unterrichtsbezogene Handlungs- und Bewertungskompetenz	9	tec322 Aktuelle Inhalte und Themen des Technikunterrichts	6	tec320 wird überführt in tec322.
<b>Werte und Normen</b>	phi360 Philosophie und Werte und Normen im Unterricht	9	phi350 Philosophie und Werte und Normen im Unterricht	6	phi360 wird überführt in phi350.

**Sechste Änderung der Prüfungsordnung  
für den Studiengang Master of Education (Haupt- und Realschule)  
an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg  
(MPO - HR)**

**Übergangsbestimmungen - Lesefassung**

**vom 11.08.2021**

Die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat die folgende sechste Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Education (Haupt- und Realschule) an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg (MPO – HR) in der Fassung vom 03.09.2020 (Amtliche Mitteilungen 054/2020) beschlossen. Sie wurde gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5 b) NHG vom Präsidium am 10.08.2021 genehmigt.

**Abschnitt I**

...



## Abschnitt II

### 1. Inkrafttreten

Diese Änderungsordnung tritt nach der Genehmigung durch das Präsidium und Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg zum Wintersemester 2021/22 in Kraft.

### 2. Übergangsbestimmungen und Hinweise

(1) Anlage 7

#### **Elementarmathematik/ Unterrichtsfach Mathematik**

Abweichend von Punkt 1. gelten die Regelungen der Anlage 7 für das Fach Elementarmathematik/ Unterrichtsfach Mathematik nicht für Studierende mit Studienbeginn vor Wintersemester 2016/17. Insofern gelten die bisherigen Bestimmungen.

(2) Anlage 9

#### **Germanistik/ Unterrichtsfach Deutsch**

- a) Abweichend von Punkt 1. gelten die Regelungen der Anlage 9 für Germanistik/Unterrichtsfach Deutsch in Punkt 6 Satz 4 zur Streichung des Themengebiets Medienwissenschaften nicht für Studierende mit Studienbeginn vor Wintersemester 2021/22. Insofern gelten die bisherigen Bestimmungen.
- b) Die Übergangsbestimmungen gemäß a) treten mit Ablauf des Sommersemesters 2024 außer Kraft. Über diesen Zeitpunkt hinaus können Studierende mit Studienbeginn vor Wintersemester 2021/22 nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach den bisherigen Bestimmungen geprüft werden.

**Fünfte Änderung der Prüfungsordnung  
für den Studiengang Master of Education (Haupt- und Realschule)  
an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg  
(MPO - HR)**

**Übergangsbestimmungen - Lesefassung**

**vom 03.09.2020**

Die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat die folgende fünfte Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Education Studiengang (Haupt- und Realschule) an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg (MPO – HR) in der Fassung vom 18.09.2018 (Amtliche Mitteilungen 071/2018) beschlossen. Sie wurde gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5 b) NHG vom Präsidium am 01.09.2020 genehmigt.

**Abschnitt I**

...

## **Abschnitt II**

### **1. Inkrafttreten**

Diese Änderungsordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium und Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg zum Wintersemester 2020/21 in Kraft.

### **2. Übergangsbestimmungen zu Änderungen der Anlage 3 a**

Abweichend von Punkt 1 gelten für Studierende mit Studienbeginn vor Wintersemester 2020/21 bis einschließlich Sommersemester 2022 die bisherigen Bestimmungen für die Module biw010 und biw040, sofern in diesen Modulen (Teil-)Leistungen bereits erfolgreich erbracht wurden. Ab Wintersemester 2022/23 sind auch für Studierende mit Studienbeginn vor Wintersemester 2020/21 die unter Abschnitt I, Nr. 1, Buchstabe A aufgeführten Module zu absolvieren.

### **3. Übergangsbestimmungen zu Änderungen der fachspezifischen Anlagen**

Abweichend von Punkt 1. gelten für Studierende des Faches Chemie mit Studienbeginn vor Wintersemester 2020/21 die Bestimmungen dieser Änderung nur auf Antrag und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses. Anderenfalls gelten für sie die bisher geltenden Bestimmungen der Anlage 6 für das Fach Chemie.